

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/6813 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG)

A. Problem

Auf dem Gebiet der Energieeinsparung sind gegenwärtig zwei Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften in innerstaatliches Recht umzusetzen:

- Richtlinie 1999/94 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen;
- Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen.

Weitere Rechtsakte auf dem Gebiet der Energieeinsparung stehen kurz vor ihrem Erlass bzw. sind von der Kommission bereits vorgeschlagen.

Hierfür reicht die geltende Fassung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes als Ermächtigungsgrundlage nicht aus. Das Gesetz ist deshalb neu zu fassen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Kosten beim Vollzug von Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, durch Landes- oder Kommunalbehörden können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sie dürften aber grundsätzlich im Rahmen der Kosten abdeckbar sein, die für die üblichen Überwachungsaufgaben anfallen.

E. Sonstige Kosten

Durch die Befolgung von Rechtsverordnungen, die auf Grund der vorgesehenen Neufassung des Gesetzes ergehen, können durch Umstellungsmaßnahmen bei Herstellern bzw. Händlern geringfügige Kosten anfallen, die möglicherweise auch zu Verbraucherpreiserhöhungen führen. Deren Umfang ist zurzeit nicht abschätzbar. Diesen Erhöhungen stehen erwartete Ansparungen an Kosten für Energie und anderen wichtigen Ressourcen gegenüber. Spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/6813 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Verminderung des Verbrauchs an Energie und anderen wichtigen Ressourcen, von CO₂-Emissionen sowie zur damit im Zusammenhang stehenden Unterrichtung des Verbrauchers kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. bestimmen, dass bei Geräten und Bestandteilen von Geräten (nachfolgend Geräte genannt) sowie bei Kraftfahrzeugen Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie von CO₂-Emissionen und zusätzliche Angaben zu machen sind (Verbrauchskennzeichnung),
2. zulässige Höchstwerte für den Energieverbrauch von Geräten festlegen (Verbrauchshöchstwerte).

Rechtsverordnungen über die Verbrauchskennzeichnung bei Kraftfahrzeugen und über Verbrauchshöchstwerte dürfen nur zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erlassen werden.“

2. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2002“ durch die Wörter „Tage nach der Verkündung“ ersetzt.

Berlin, den 7. November 2001

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Dr. Heinz Riesenhuber
Vorsitzender

Volker Jung (Düsseldorf)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Volker Jung (Düsseldorf)

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2001 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten in der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II.

Auf dem Gebiet der Energieeinsparung sind gegenwärtig zwei Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften in innerstaatliches Recht umzusetzen. Der erste Rechtsakt ist die Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen. Wesentlicher Inhalt der Richtlinie ist die Verpflichtung, alle neuen Personenkraftwagen, die zum Verkauf oder Leasing angeboten werden, am Verkaufsort mit einem Hinweis auf Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen zu versehen. Der zweite Rechtsakt ist die Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen. Nach dieser Richtlinie dürfen derartige Vorschaltgeräte künftig nur dann noch eingesetzt werden, wenn sie bestimmte Verbrauchshöchstwerte einhalten. Weitere Rechtsakte auf dem Gebiet der Energieeinsparungen stehen kurz vor ihrem Erlass bzw. sind von der Kommission bereits vorgeschlagen. Das bisherige Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 1. Juli 1997 reicht für die Umsetzung der beiden bereits ergangenen Richtlinien und der zu erwartenden Rechtsakte nicht aus, denn das Gesetz lässt gegenwärtig nur Regelungen für Haushaltsgeräte zu. Das bisherige Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz ist deshalb durch eine Neuregelung zu ersetzen, die es ermöglicht, Kennzeichnungsverpflichtungen und Höchstverbrauchswerte künftig nicht nur für Haushaltsgeräte festzulegen und darüber hinaus Kennzeichnungsverpflichtungen auch für Fahrzeuge anzuordnen. Außerdem sind die Regelungsbefugnisse

des Ordnungsgebers im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich des Gesetzes anzupassen.

Die Koalitionsfraktionen brachten zur abschließenden Beratung im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie einen Änderungsantrag zu §§ 1 und 3 EnVKG ein (Anlage 1).

III.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 10. Oktober 2001 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen (Anlage 1) anzunehmen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 10. Oktober 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS sowie bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 66. Sitzung am 7. November 2001 beraten. Er beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen (Anlage 1) zu empfehlen.

Berlin, den 7. November 2001

Volker Jung (Düsseldorf)
Berichterstatter

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG) – Drucksache 14/6813 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Verminderung des Verbrauchs an Energie und anderen wichtigen Ressourcen, von CO₂-Emissionen sowie zur damit im Zusammenhang stehenden Unterrichtung des Verbrauchers kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. bestimmen, dass bei Geräten und Bestandteilen von Geräten (nachfolgend Geräte genannt) sowie bei Kraftfahrzeugen Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie von CO₂-Emissionen und zusätzliche Angaben zu machen sind (Verbraucherkennzeichnung);
2. zulässige Höchstwerte für den Energieverbrauch von Geräten festlegen (Verbrauchshöchstwerte).

Rechtsverordnungen über die Verbrauchskennzeichnung bei Kraftfahrzeugen und über Verbrauchshöchstwerte dürfen nur zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erlassen werden.“

2. In § 3 Satz 1 werden die Worte „1. Januar 2002“ durch die Worte „Tage nach der Verkündung“ ersetzt.

Begründung

Zu 1.

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz bildet die rechtliche Grundlage, um auf dem Verordnungswege Kennzeichnungspflichten sowie Höchstverbrauchswerte festzuschreiben. Für Pkw und Vorschaltgeräte von Leuchtstofflampen ist dies durch EU-Richtlinien vorgeschrieben und wird mit dem vorliegenden Gesetz in deutsches Recht umgemünzt. Für andere Bereiche ist dies sachlich ebenfalls geboten. Im Zuge der EU-Richtlinienumsetzung wird daher eine generelle Verordnungsermächtigung eingeräumt, um die Grundlage für weitere Kennzeichnungspflichten zu schaffen.

Kennzeichnungspflichten sind wichtige Instrumente, um auf einem mit Ausnahme der sog. „weißen Ware“ (Haushalts Großgeräte) bislang unregulierten Markt Transparenz und Verbraucherschutz zu stärken, was angesichts des stark anwachsenden Energieverbrauchs durch Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik von zunehmender energie- und umweltpolitischer Bedeutung ist. Damit würde die Voraussetzung geschaffen, dass energieeffiziente und umweltschonende Produkte erkennbar werden und sich gegen ökologisch teure „Billigware“ besser durchsetzen können.

Zu 2.

Sicherstellung, dass bei Verzögerung im Verfahren kein Formfehler auftritt.

